

Satzung
über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Wernigerode
zur Förderung und Betreuung von Kindern
- Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 09.06.2005 folgende Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wernigerode ist Leistungsverpflichtete i. S. des § 3 (3) sowie § 11 (4 – 6) und Träger von Tageseinrichtungen i. S. des § 9 (1) Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG – LSA) vom 05.03.2003, in Kraft getreten am 08.03.2003 sowie des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12.11.2004. Die Stadt Wernigerode unterhält zu diesem Zweck eigene Tagesstätten. Ebenso unterhalten freie Träger der Jugendhilfe Tageseinrichtungen im Sinne des § 9 (1) 2. KiFöG - LSA
- (2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Stadt erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründbar.
- (3) Zur anteiligen Deckung der entstehenden Kosten für die Unterhaltung der Tageseinrichtungen erhebt die Stadt Wernigerode Benutzungsgebühren i. S. des § 90 (1) 3. SGB VIII und i. S. des § 13 KiFöG – LSA nach Maßgabe der Tageseinrichtungsbeneutzungsatzung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Mit dem Betrieb von Tageseinrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Träger der Kindereinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung einer Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Wernigerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3
Zweckbestimmung

- (1) Tageseinrichtungen erfüllen gemäß § 5 KiFöG einen eigenständigen alters- und entwicklungs-spezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung in der Familie und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus.

- (2) Die Gesamtentwicklung des Kindes soll altersgerecht und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden, d. h. im Einzelnen, dass
- die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung gefördert werden;
 - die Kinder befähigt werden, soziale und emotionale Kompetenzen zu erwerben;
 - die Betreuung der Kinder ein Beitrag zu deren Erziehung darstellt;
 - die Tageseinrichtungen Bildung im elementaren Bereich betreiben;
 - die Vorbereitung auf die Grundschule erfolgt;
 - eine fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung erfolgt;
 - die Integration von behinderten Kindern gefördert wird;
 - die Integration von Kindern ausländischer Herkunft gefördert wird.

§ 4 Benutzungsberechtigung

- (1) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen vorrangig allen Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in der Stadt Wernigerode liegt, zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Tageseinrichtung besteht im Rahmen des § 3 KiFöG – LSA.
- (2) Die Aufnahmekapazität der Tageseinrichtungen ergibt sich in der Regel aus deren Betriebserlaubnis.
- (3) Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt (Hauptwohnsitz) nicht in der Stadt Wernigerode liegt, können in den Tageseinrichtungen der Stadt Wernigerode unter Beachtung des § 3 b (1-3) KiFöG - LSA betreut werden. Zwischen der Wohnortgemeinde und der Stadt Wernigerode muss vor Abschluss des Betreuungsvertrages auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten ein Finanzausgleich im Sinne des § 11 (5) KiFöG – LSA vereinbart werden.
- (4) Die Stadt Wernigerode erhebt für die Betreuung Gebühren nach Gebührensatzung.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung der Stadt Wernigerode erfolgt auf schriftlichen Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten und nach Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Wernigerode. Diese ist dabei zur Erhebung notwendiger Daten im Sinne des § 62 (1) SGB VIII und § 15 KiFöG – LSA berechtigt.
- (2) Die Eltern/Sorgeberechtigten haben dabei ein Recht auf Anmeldung i. S. des § 16 KiFöG – LSA.
- (3) Der Umfang des Betreuungsbedarfes wird nach Prüfung i. S. des § 3 (1) KiFöG LSA und dieser Satzung festgesetzt. Eine erneute Prüfung des Anspruches erfolgt auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten bzw. halbjährlich.

§ 6 Benutzung einer Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen allen Kindern, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, werktags während der Öffnungszeiten und im Rahmen des Betreuungsanspruches zur Verfügung. Während der Sommerferien eines jeden Jahres sind die Tageseinrichtungen für 10 Werktagen geschlossen (Ferienschließzeit). Die Bekanntgabe der konkreten Schließzeit erfolgt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres. Eine Unterbringung in einer anderen Tageseinrichtung während der Ferienschließzeit kann auf Antrag der Eltern gewährleistet werden. Zum Jahreswechsel ist in der Stadt Wernigerode mindestens eine Tageseinrichtung geöffnet, um den notwendigen Betreuungsbedarf zu gewährleisten.

- (2) Kinder, die zum Zeitpunkt der regulären Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sind, werden an die diensthabende Sozialarbeiterin des Jugendamtes des Landkreises Wernigerode übergeben. Dabei entstehende Kosten sind i. S. des § 91 (1) Nr. 4 SGB VIII von den Eltern /Sorgeberechtigten zu tragen.
- (3) Der Träger Stadt Wernigerode stellt i. S. des § 17 (3) KiFöG – LSA eine kindgerechte Mittagsmahlzeit zur Verfügung. Die Kosten dafür werden entsprechend Gebührensatzung den Eltern/Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Kinder, die über die Mittagsmahlzeit hinaus in der Tageseinrichtung betreut werden, sind zur Teilnahme an der Mittagsmahlzeit verpflichtet.
- (4) Eine Betreuung über den Anspruch nach § 3 (1) KiFöG hinaus kann gewährt werden. Die zusätzlichen Gebühren dafür enthält die Gebührensatzung.

§ 7 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit
 - 1. Erreichen der jeweiligen Altersgrenze nach § 3 KiFöG,
 - 2. der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/Sorgeberechtigten oder
 - 3. der fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger,
 - 4. durch Wegfall der Benutzungsberechtigung nach § 4 (1) dieser Satzung.
- (2) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern/Sorgeberechtigten erfolgt fristgemäß 8 Wochen vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses zum Monatsende. Bei Gründen, die ein vorzeitiges Ausscheiden rechtfertigen, kann auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Der Träger ist insbesondere dann zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn
 - a) der Elternbeitrag und / oder das Essengeld trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf mögliche Vertragskündigung für 3 Monate nicht gezahlt wird;
 - b) ein Kind, trotz schriftlicher Erinnerung, unentschuldigt über einen längeren Zeitraum (4 Wochen) fehlt;
 - c) die notwendige Mitwirkung der Eltern/Sorgeberechtigten unterbleibt.

§ 8 Standards

Die Stadt Wernigerode legt für Ihre Einrichtungen Standards fest. Diese sollen auch auf die Inhalte der Verträge mit den freien Trägern von Kindertagesstätten gemäß § 11 (4) KiFöG übertragen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, 10.06.2005

Hoffmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Tageseinrichtungsbenutzungssatzung wird im Amtsblatt der Stadt 06/2005 vom 25.06.2005 bekannt gemacht.